

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 13./14.10.2009

9. Beitragspflicht an so genannten Wartetagen

Nach § 223 Abs. 1 SGB V und § 54 Abs. 2 Satz 2 SGB XI sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Tag der Mitgliedschaft zu zahlen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Dieser Grundsatz gilt im Bereich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung entsprechend. Eine vom vorgenannten Grundsatz abweichende Bestimmung ist die Regelung des § 224 Abs. 1 SGB V, die Beitragsfreiheit unter anderem für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld vorsieht.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung von ihrem Beginn an (§ 46 Satz 1 Nr. 1 SGB V), im Übrigen von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt (§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V).

Das Bundessozialgericht hat mit Urteilen vom 26.06.2007 - B 1 KR 37/06 R -, USK 2007-43, und - B 1 KR 2/07 R, B 1 KR 8/07 R -, USK 2007-33, erneut klargestellt, dass es sich bei § 46 SGB V nicht um eine bloße Vorschrift über den Beginn der Krankengeldzahlung handelt, sondern dass die Vorschrift das Entstehen des Krankengeldanspruchs regelt. Von den Fällen stationärer Behandlung abgesehen entsteht der Krankengeldanspruch erst an dem Tag, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung folgt, und nicht bereits am Tag des tatsächlichen oder vom Arzt attestierten Beginns der Arbeitsunfähigkeit. In der Frage der Entstehung des Krankengeldanspruchs ist damit von ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auszugehen.

Nach den Schilderungen aus der Praxis werden Tage der Arbeitsunfähigkeit, die dem Entstehen des Krankengeldanspruchs nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V vorausgehen (Wartetage)

beitragsrechtlich (nach wie vor) wie Krankengeldtage gewertet. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn noch laufendes Arbeitsentgelt (ggf. ein Teilentgelt) gewährt wird. Die Praxis bezieht sich hierbei auf das Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 29./30.07.1975 (Punkt 4 der Niederschrift), in dem die Auffassung vertreten wird, dass die in § 383 Satz 1 RVO (heute: § 224 Abs. 1 Satz 1 SGB V) geforderte Voraussetzung - nämlich das Bestehen eines Anspruchs auf Krankengeld - dem Grunde nach bereits vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an gegeben ist.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Entstehen des Krankengeldanspruchs sind auch beitragsrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Tage der Arbeitsunfähigkeit, die dem Entstehen des Krankengeldanspruchs nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V vorausgehen (Wartetage), sind als SV-Tage zu werten, die insbesondere bei der Feststellung der Beitragspflicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob für Wartetage noch laufendes Arbeitsentgelt gezahlt wird oder ein Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht besteht, aber das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV als fortbestehend gilt.

Hiernach soll spätestens für die Zeit ab 01.01.2010 verfahren werden.